

Statuten

11.03.2017

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «werken.ch» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit der Adresse werkspuren.ch, 8000 Zürich. Er tritt die Rechtsnachfolge des SWV Design und Technik (Schweizerischer Werklehrerinnen- und Werklehrerverein SWV) an.

2. Zweck

werken.ch

- verbindet Berufsleute in Vermittlung von Gestaltung und Technik in schulischen wie ausserschulischen Berufsfeldern
- ist Herausgeber der Fachzeitschrift Werkspuren
- initiiert, fördert und koordiniert gemeinsame fachspezifische Aktivitäten und Veranstaltungen
- trägt aktiv zur Fachentwicklung bei
- entwickelt und vertreibt Lehrmittel

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

3.1.1 Aktivmitglied

Aktivmitglieder können interessierte Personen werden, welche sich für die Verwirklichung der Vereinsanliegen einsetzen wollen.

3.1.2 Kollektivmitglied

Juristische Personen wie Regionalverbände oder Interessengruppen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können als Kollektivmitglied beitreten. Dieses wird durch eine natürliche Person vertreten, welche die gleichen Rechte wie ein Einzelmitglied hat.

3.1.3 Ehrenmitglied

Personen, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3.2 Vereinseintritt

Der Beitritt zu werken.ch erfolgt auf schriftliche Anmeldung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

3.3 Vereinsaustritt

Der Austritt und Änderungen der Mitgliedschaftsform erfolgen nur auf Ende eines Kalenderjahres und müssen spätestens Ende November schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann durch die GV ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

4. Organisation

4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV)

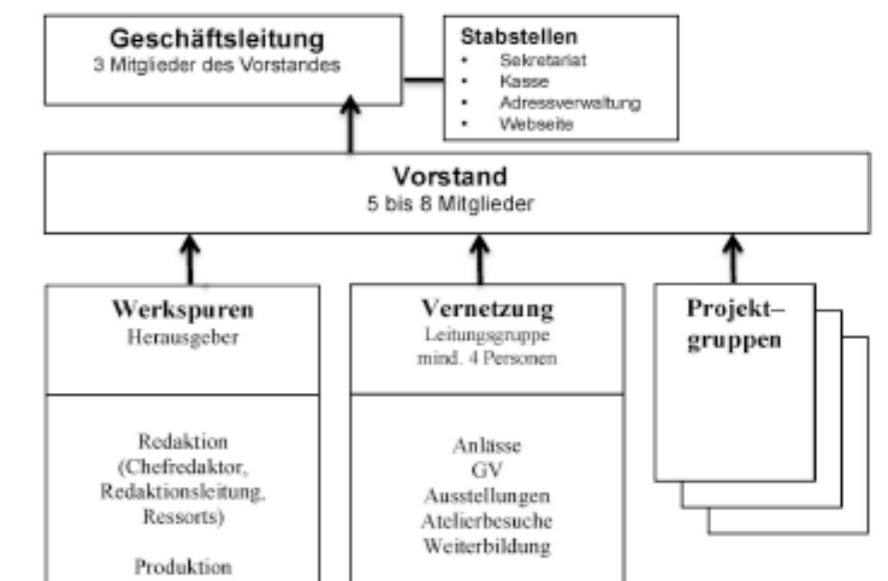
- wird von Einzelmitgliedern und Vertretern der Kollektivmitglieder gebildet
- beschliesst mit einfachem Mehr über alle Geschäfte. Im Falle der Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichtentscheid.
- wählt die Vorstandsmitglieder
- wählt zwei Revisorinnen bzw. Revisoren
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- genehmigt Rechnung und Budget
- befindet über die Statuten und genehmigt Änderungen
- ernennt Ehrenmitglieder
- beschliesst einen allfälligen Mitgliederausschluss auf Antrag des Vorstandes

Die GV findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung durch den Vorstand hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

4.2 Organigramm



4.3 Vorstand	<p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - setzt sich aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern zusammen. - konstituiert sich selbst und bestimmt die Geschäftsleitung. - ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr. - die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. - ist kollektiv zu zweien unterschiftsberechtigt - führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen - informiert die Mitglieder über die laufenden Vereinsgeschäfte mit den entsprechenden Mitteln - führt über seine Beschlüsse Protokoll - erstattet der GV jährlich Bericht 	5.3 Vereinsvermögen	<p>Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträgen der Mitglieder - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten (z. B. Verkauf Werkspuren, Vereinsanlässe, weitere geschäftliche Aktivitäten) - Unterstützungsbeiträgen (Spenden, Gönnerinnen, Gönner)
4.4 Werkspuren	<p>Redaktion und Produktion werden von einer Arbeitsgruppe besorgt. Aufgaben sind in einem separaten Reglement festgehalten.</p>	5.4 Finanzielle Mittel	<p>Die finanziellen Mittel werden verwendet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die laufenden Geschäfte, namentlich für - Produktion Werkspuren - Vernetzung: Anlässe, Weiterbildungen, Tagungen - die Stabsstellen
4.5 Vernetzung	<p>Eine Projektgruppe ist zuständig für die Vernetzung der Mitglieder. Sie organisiert Aktivitäten und Veranstaltungen.</p>	5.5 Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
4.6 Projektgruppen	<p>Zur aktiven Unterstützung der Vereinsanliegen können durch den Vorstand oder die GV Arbeitsgruppen eingesetzt werden, welche ihrer Aufgabe entsprechende Kompetenzen und Pflichten erhalten.</p>	6. Auflösung	<p>Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens bestimmt die GV.</p>
4.7 Stabsstellen	<p>Der Verein kann Stabsstellen zur Unterstützung der Vorstandarbeit einsetzen für Sekretariat, Kasse, Adressverwaltung, Webseite.</p>	7. Übergangsregelungen	<p>Die finanzielle Mittel des Vorgängervereins SWV Design und Technik gehen vollumfänglich über in den Besitz von werken.ch. Die Generalversammlung regelt die Details.</p>
4.8 Revision	<p>Die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht. - müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein. 		<p>Verabschiedet an der Generalversammlung vom 11. März 2017 in Winterthur</p>
5. Finanzen			
5.1 Mitgliederbeiträge	<p>Die Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft einzeln festgelegt.</p> <p>Die Mitgliederbeiträge betragen höchstens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 100 für Erwerbslose und Studierende - Fr. 200 für Kollektivmitglieder - Fr. 270 für Paarmitglieder - Fr. 200 für alle übrigen Mitglieder 		
5.2 Abonnement	<p>Das Abonnement der Werkspuren ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Das Heft Werkspuren kann auch abonniert werden.</p>		